



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0632      Beschlussdatum: 22.06.2023  
Beschluss-Nr.: STV 34/23/2023

Gegenstand: Zustimmung zur Wahl des Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr  
Innenstadt und Ernennung zum Ehrenbeamten

Behandlung: öffentlich  
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	11.05.2023	13	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	22.05.2023	6	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	08.06.2023	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	22.06.2023	37	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 03.05.2023

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 612) und des § 5 in Verbindung mit den §§ 3 und 8 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz – LBG M-V) vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687) wird durch die Stadtvertretung am 22.06.2023 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung stimmt der Wahl des Kameraden Jens-Uwe Klaus zum Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Innenstadt zu und ernennt den Kameraden Jens-Uwe Klaus mit Wirkung vom 22.06.23 für die Dauer der Amtszeit zum Ehrenbeamten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

### **Klimarelevanz:**

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

\*Erläuterung:

### **Begründung:**

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Innenstadt hat am 06.10.2022 den Kameraden Jens-Uwe Klaus zum Ortswehrführer gewählt.

Die Wahl der Ortswehrführung und der Stellvertretung bedürfen entsprechend § 12 Absatz 1, Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 612) der Zustimmung der Gemeindevertretung. Sie sind für die Dauer der Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 8 ist für die Ernennung von Ehrenbeamten die oberste Dienstbehörde, d. h. die Stadtvertretung zuständig.